Kleine Anfrage

Politische Neutralität des staatlich finanzierten Vereins Aha – Einhaltung des Leistungsauftrags

Frage von	Landtagsabgeordneter Martin Seger
Antwort von	Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 04. November 2026

Der Verein Aha - Tipps und Infos für junge Leute - wird durch öffentliche Mittel finanziert und ist gemäss seinem Leistungsauftrag zur politischen und weltanschaulichen Unabhängigkeit sowie zu einer sachlichen und ausgewogenen Informationsvermittlung verpflichtet.

Am 24. September 2025 veröffentlichte die Geschäftsleitung des Aha im «Liechtensteiner Vaterland» unter dem Titel «Ein Appell für kritische Bildung statt falscher Neutralität» einen Forumsbeitrag, in welchem ein Landtagsabgeordneter namentlich kritisiert wurde. Unter anderem wurden dessen Aussagen als «bewusste und gefährliche Fehlinterpretation» bezeichnet und ihm eine «emotionale Vereinfachung» vorgeworfen.

Ich bitte die Regierung daher um die Beantwortung folgender Fragen:

* Ist die Regierung der Auffassung, dass der Forumsbeitrag der Aha-Geschäftsleitung vom 24. September 2025 vom staatlich finanzierten Leistungsauftrag des Vereins gedeckt ist und auf welche konkreten Bestimmungen der Statuten beziehungsweise der Leistungsvereinbarung stützt sich diese Beurteilung?
* Wie beurteilt die Regierung die Vereinbarkeit dieses Forumsbeitrags mit der vorgeschriebenen politischen und weltanschaulichen Unabhängigkeit des Aha, insbesondere angesichts der namentlichen Kritik an einem Landtagsabgeordneten?
* Gehört es nach Auffassung der Regierung zu den Aufgaben einer staatlich finanzierten Jugendinformationsorganisation, öffentlich politische Positionen und Aussagen einzelner Landtagsabgeordneter zu bewerten, oder überschreitet eine solche Tätigkeit den vereinbarten Leistungsauftrag?
* Wurde der betreffende Forumsbeitrag im Rahmen der staatlich finanzierten Tätigkeit des Aha beziehungsweise während der bezahlten Arbeitszeit erstellt, und hat die Regierung geprüft, ob hier öffentliche Mittel eingesetzt wurden?

* Welche konkreten Kontrollmechanismen bestehen zur Überprüfung der politischen Neutralität des Aha, und welche Konsequenzen sieht die Leistungsvereinbarung vor, wenn der Verein oder seine Geschäftsleitung den vereinbarten Leistungsauftrag überschreitet?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Gemäss Ziff. 3.1 der Leistungsvereinbarung umfasst der Vereinszweck des aha die Vermittlung jugendrelevanter Informationen sowie die „Wahrnehmung und Einbringung von entsprechenden Inputs von und zu jugendpolitisch relevanten Themen“ (Ziff. 3.1 Bst. VI).

Der Forumsbeitrag des aha diente der fachlichen Einordnung der Bedeutung dieser pädagogischen Arbeit im öffentlichen Diskurs. Die Grundlage hierfür bildet insbesondere der Auftrag zur Wahrnehmung und Einbringung von Inputs zu jugendpolitisch relevanten Themen gemäss Ziff. 3.1 Bst. VI der Leistungsvereinbarung.

Die Regierung erachtet die fachliche Befassung mit diesem Thema deshalb als vom Leistungsauftrag des aha umfasst.

zu Frage 2:

Politische und weltanschauliche Unabhängigkeit bedeutet nicht, dass eine Jugendinformation politische oder gesellschaftlich kontroverse Themen nicht aufgreifen und sich fachlich mit öffentlich geäusserten Aussagen zu ihrem Tätigkeitsbereich auseinandersetzen darf. Massgeblich ist, dass keine parteipolitische Interessensvertretung erfolgt.

Die in der Leistungsvereinbarung verankerten Grundsätze der Unabhängigkeit und Sachlichkeit werden durch den Beitrag gewahrt. Die Arbeit des aha basiert auf den Grundwerten der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Europäischen Charta der Jugendinformation (ERYICA). Diese Grundlagen verpflichten die Jugendinformation zur Bereitstellung verlässlicher und sachlicher Informationen sowie zur Förderung der selbstständigen Meinungs- und Urteilsbildung junger Menschen. Die Charta ist auf der Homepage des aha unter https://aha.li/charta/ öffentlich einsehbar.

Im Mittelpunkt des Artikels standen die Bedeutung faktenbasierter Medienbildung und die Förderung einer kritischen Quellenbewertung, nicht die Unterstützung einer politischen Agenda. Vielmehr setzte er sich fachlich mit öffentlich geäusserten Annahmen zu den Grundsätzen und Methoden der politischen Bildung auseinander. Die namentliche Bezugnahme im Forumsbeitrag des aha ist eine Reaktion auf einen zuvor veröffentlichten und namentlich gezeichneten Beitrag, in dem die betreffende Kritik in einem öffentlichen Beitrag geäussert worden war.

zu Frage 3:

Ja, es gehört zu den Aufgaben des aha. Die Leistungsvereinbarung sieht ausdrücklich vor, dass das aha Impulse zu jugendpolitisch relevanten Themen in die öffentliche Diskussion einbringen soll. Zudem sind Projekttage und Bildungsangebote zu den Schwerpunkten Politik und Medien fester Bestandteil des Leistungsangebots. Im konkreten Fall bezog sich der Forumsbeitrag auf öffentlich erhobene Vorwürfe eines Abgeordneten zur politischen Bildung und zum Umgang politischer Inhalte an einer Schule.

zu Frage 4:

Das Verfassen von Fachbeiträgen sowie die Vertretung jugendrelevanter Themen in der Öffentlichkeit gehören zu den regulären Aufgaben der Geschäftsleitung gemäss Leistungsvereinbarung. Die Finanzierung dieser laufenden Aufgaben erfolgt über den vereinbarten pauschalen Landesbeitrag. Für die Erstellung des Beitrags wurden keine zusätzlichen öffentlichen Mittel beansprucht und keine gesonderten Budgets eingesetzt.

zu Frage 5:

Die Aufsicht über das aha obliegt gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1 KJG dem Amt für Soziale Dienste (ASD). Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben sowie die Qualität und vertragsgemässe Erbringung der erbrachten Dienstleistungen werden unter anderem im Rahmen des jährlichen Berichtswesens (Ziff. 11.2 und 11.3) sowie durch die Leistungsvereinbarung vorgesehenen Stichproben und Finanzkontrollen (Ziff. 8 und 11.3) überprüft. Für den Fall von Pflichtverletzungen sieht die Leistungsvereinbarung abgestufte Kontroll- und Sanktionsmechanismen vor, darunter Beanstandungen (Ziff. 2), Überprüfungen (Ziff. 8) oder eine Kündigung der Leistungsvereinbarung (Ziff. 12.1). Aufgrund des unmittelbaren Sachbezugs des Forumsbeitrags zu Fragen der politischen Bildung und Medienkompetenz Jugendlicher sieht die Regierung im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte dafür, dass bereits durch die Befassung mit dem Thema der vereinbarte Leistungsauftrag überschritten wurde.